Deutsche Rentenversicherung

Wichtige Informationen zum Übergangsgeld

G0510

Guten Tag,

mit den nachfolgenden Erläuterungen informieren wir Sie, was Sie im Einzelnen beachten und wohin Sie sich wenden müssen, damit Ihr Übergangsgeldanspruch geprüft werden kann.

Sie befinden sich in einem rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis?

Ihr Arbeitgeber ist grundsätzlich zur Entgeltfortzahlung bis zur Dauer von 6 Wochen verpflichtet. **Bestätigt Ihnen Ihr Arbeitgeber, dass er Ihnen während der gesamten Dauer der Rehabilitationsleistung das Entgelt weiterzahlt, brauchen Sie nichts weiter zu tun**. Die nachfolgenden Informationen brauchen Sie nicht zu lesen.

Zahlt Ihr Arbeitgeber das Entgelt für weniger als 6 Wochen weiter, haben Sie für die Zeit der Rehabilitationsleistung grundsätzlich Anspruch auf Übergangsgeld. Damit das Übergangsgeld rechtzeitig gezahlt werden kann, bitten wir Sie, das **Formular G0513** mit dem Einladungsschreiben der Rehabilitationseinrichtung **Ihrem Arbeitgeber** kurz vor der Rehabilitationsleistung vorzulegen. Dieser übermittelt uns die benötigten Daten elektronisch.

Sollten Sie **nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder** bei einer gesetzlichen Krankenkasse **familienversichert** sein, beachten sie bitte: Besteht während der Rehabilitationsleistung ein Entgeltfortzahlungsanspruch von weniger als sechs Wochen, so benötigen wir eine Bescheinigung des behandelnden Arztes, aus der die genaue Bezeichnung und Dauer Ihrer Krankheiten ersichtlich sind, die zur Arbeitsunfähigkeit innerhalb der letzten zwölf Monate geführt haben. Kosten für eine solche Bescheinigung können wir nicht übernehmen.

Sie beziehen Krankengeld?

Wenn Sie direkt vor der Rehabilitationsleistung Krankengeld aus einer Beschäftigung bezogen haben, fordern wir die benötigten Daten elektronisch von Ihrer Krankenkasse an. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, müssen Sie selbst die Daten bei Ihrer Krankenkasse eigenständig einholen und bei uns einreichen. Dies verzögert allerdings die Auszahlung des Übergangsgeldes.

Sie sind arbeitsunfähig und sind aus dem Krankengeld ausgesteuert?

Waren Sie vor der Rehabilitationsleistung durchgehend arbeitsunfähig und haben vor der Arbeitsunfähigkeit sozialversicherungspflichtig gearbeitet, so berechnen wir das Übergangsgeld aus dem vor der Arbeitsunfähigkeit erzielten rentenversicherungspflichtigen Entgelt. Dies gilt selbst dann, wenn zwischenzeitlich die Höchstbezugszeit des Krankengeldes überschritten ist und Sie Arbeitslosengeld oder Grundsicherungsgeld bezogen haben. Wir fordern die benötigten Daten elektronisch von Ihrer Krankenkasse an.

Sie beziehen Arbeitslosengeld?

Das Übergangsgeld wird in Höhe des Arbeitslosengeldes gezahlt, sofern es aus einem rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen berechnet wurde. Bitte übersenden Sie uns den Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengeldes sowie den Aufhebungsbescheid über die Einstellung des Arbeitslosengeldes mit Anlagen. Diese Unterlagen benötigen wir unbedingt für die Zahlung des Übergangsgeldes.

Sie beziehen Grundsicherungsgeld?

Das Grundsicherungsgeld wird vom Jobcenter für die Dauer der Rehabilitationsleistung weitergezahlt.

G0510-00 DRV
Version 27027 - EGBL 3/2026 - Stand 13.05.2026

Sie sind freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert und selbständig tätig?

Haben Sie zuletzt Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt, erhalten Sie im Regelfall Übergangsgeld auf der Grundlage der im letzten Kalenderjahr vor Beginn der Rehabilitationsleistung gezahlten Rentenversicherungsbeiträge.

Auf das Übergangsgeld werden 80 % des gleichzeitig erzielten Arbeitseinkommens angerechnet. Sofern Ihr Betrieb / Gewerbe durch beschäftigte Personen fortgeführt wird, ist davon auszugehen, dass Ihnen keine Einkommenseinbußen entstehen. Die Zahlung von Übergangsgeld entfällt durch die Berücksichtigung des gleichzeitig erzielten Einkommens. In diesem Fall brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. Die nachfolgenden Informationen brauchen Sie nicht zu lesen.

Sind Sie ohne Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen freiwillig versichert beziehungsweise selbständig tätig oder haben im letzten Kalenderjahr vor Beginn der Rehabilitationsleistung keine Rentenversicherungsbeiträge gezahlt, besteht kein Anspruch auf Übergangsgeld.

Unter Umständen können dann Leistungen der Grundsicherung (Grundsicherungsgeld) in Betracht kommen. Im Falle der Bedürftigkeit setzen Sie sich bitte rechtzeitig vor Beginn der Leistung mit dem Jobcenter in Verbindung.

Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder Partnerschaftsgesellschaft, die von der Möglichkeit des § 1a Körperschaftssteuergesetz Gebrauch gemacht haben, erzielen Kapitalerträge und haben daher keinen Anspruch auf Übergangsgeld.

Höhe des Übergangsgeldes

Das Übergangsgeld beträgt bei Rehabilitationsleistungen für

- **Versicherte**, die mindestens ein **Kind** im Sinne des § 32 Absatz 1 und 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes haben, oder deren Ehegatten oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, mit denen sie in häuslicher Gemeinschaft leben, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben können, weil sie die Versicherten pflegen oder selbst der Pflege bedürfen und keinen Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung haben, **75 %**

- für die **übrigen Versicherten 68 %**

der Berechnungsgrundlage.

Berücksichtigungsfähige **Kinder** sind ausschließlich leibliche Kinder (eheliche, nichteheliche Kinder) und Adoptivkinder. Außerdem Pflegekinder und Stiefkinder, wenn sie in den Haushalt aufgenommen sind.

Die Pflegebedürftigkeit muss nachgewiesen werden, zum Beispiel durch einen Schwerbehindertenausweis mit der Zusatzbezeichnung "H" (hilflos) oder "BI" (blind), einen Bescheid über die Bewilligung von Pflegezulage oder Pflegegeld, ein amtsärztliches Gutachten oder einen Bescheid über die Anerkennung der Pflegebedürftigkeit.

Ihre soziale Sicherung während des Übergangsgeldbezuges

Bezieher von Übergangsgeld werden in der Regel in der Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung versichert, wenn zuvor bereits Versicherungspflicht vorlag. Die Beiträge übernimmt die Rentenversicherung. Der Beitragszuschlag in der gesetzlichen Pflegeversicherung für Versicherte ohne Kinder wird **nicht** übernommen. Weisen Sie die Elterneigenschaft nach, ist kein Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung zu zahlen. Nachweise sind zum Beispiel die Geburtsurkunde, der Kindergeldbescheid, der Kontoauszug, aus dem sich die Auszahlung des Kindergeldes ergibt oder der Einkommensteuerbescheid. Sie sind berechtigt, alle Angaben unkenntlich zu machen, die nicht für den Nachweis erforderlich sind.

Falls Sie sich als Selbständiger oder Auslandsbeschäftigter bei der Agentur für Arbeit in der Arbeitslosenversicherung auf Antrag selbst versichert haben (Antragspflichtversicherung nach § 28a Drittes Buch Sozialgesetzbuch), tragen Sie dies bitte im **Formular G0512** ein.

Was müssen Sie tun?

Wir können Ihren Anspruch auf Übergangsgeld sowie dessen Höhe nur prüfen, wenn uns das **Formular G0512** vollständig ausgefüllt vorliegt. Dieses Formular steht Ihnen auch elektronisch zur Verfügung. Sie können es bequem online ausfüllen und direkt an den Rentenversicherungsträger übermitteln. Hierbei werden Sie Schritt für Schritt durch alle wichtigen Angaben geführt und erhalten bei Bedarf Hilfestellung. Das Online-Formular finden Sie hier:

www.deutsche-rentenversicherung.de/eantrag-G0512

Nähere Informationen dazu finden Sie unter "Online-Dienste" im Internet-Auftritt der Deutschen Rentenversicherung (www.deutsche-rentenversicherung.de).

Alternativ können Sie das Formular im Internet als ausfüllbare PDF-Datei herunterladen.

Sie sind bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt oder zusätzlich rentenversicherter Selbständiger?

Informieren Sie bitte jeden Arbeitgeber, auch wenn Sie geringfügig versicherungspflichtig beschäftigt sind. Füllen Sie bitte für jedes weitere Beschäftigungsverhältnis und für die selbständige Tätigkeit das **Formular G0522** aus. Das Online-Formular finden Sie hier:
www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/_pdf/G0522

Überweisung des Übergangsgeldes

Wir überweisen den Betrag auf das von Ihnen im **Formular G0512** angegebene Konto. Eine Barauszahlung ist nicht möglich. Das Übergangsgeld kann auch auf ein Konto eines Dritten überwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung